#### SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Waldkirch (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.10.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 20.10.2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1

#### Steuererhebung

 Die Stadt Waldkirch erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

# Steuergegenstand

- (1) der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Gastwirtschaften, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen:
  - 2. das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei sind;
  - 3. Der Vergnügungssteuer unterliegen auch die in Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben üblichen Darbietungen. Als übliche Darbietungen gelten insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz- oder Tischdamen, die ausschließlich oder teilweise zu diesem Zweck verpflichtet worden sind, die Vorführung von Entkleidungstänzen (Striptease), vergleichbare Filmvorführungen sowie ähnliche Darbietungen, die der Erlaubnispflicht nach § 33 a Gewerbeordnung unterliegen;
  - 4. Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner auch der Betrieb von Diskotheken, Tanzlokalen u.ä. Betrieben.
- (2) Geräte im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind
  - 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung
  - 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

- 3. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball.
- (3) Hat ein Gerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Gerät.

§ 3

# Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
  - Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind
  - 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 4

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller).
  Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner nach § 2 Ziff. 3 und Ziff. 4 ist der Veranstalter (Unternehmer). Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5

# Beginn und Ende der Steuerpflicht,

# Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Geräte beginnt mit der Aufstellung und endet mit der endgültigen Entfernung des Gerätes. Die Steuerschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät entfernt wird. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Für die Steuerpflicht und die Entstehung der Steuerschuld nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerpflicht.
- (4) Bei Einzelveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 besteht die Steuerpflicht vom Beginn der Veranstaltung bis zu ihrer Beendigung. Die Steuerschuld bei Einzelveranstaltungen entsteht mit deren Beendigung.
  - Bei regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn der ersten Veranstaltung und endet mit der letzten Veranstaltung. Die Steuerschuld ent-

steht in diesen Fällen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### § 6

# Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Steuergegenstände nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wird die Steuer nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben (Wirklichkeitsmaßstab).
  - Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehl- und Prüftestgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 wird die Steuer nach einem festen Steuersatz nach der Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.
- (3) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 wird die Steuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben.
  - Die Veranstaltungsfläche berechnet sich aus der für die Vorführungen bzw. Darbietungen und die von den Zuschauern benutzten Fläche. Nicht mitberechnet werden Garderoben, Toiletten und ähnliche Nebenräume.
- (4) Für Steuergegenstände nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 wird die Steuer nach einen festen Steuersatz erhoben.

# § 7

#### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) beträgt je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat 16 v. H. des Einspielergebnisses. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Der Steuersatz für das Bereithalten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit
   80,00 €
   Billardtisch, Dartspielgerät, Tischfußball
   30,00 €
- (3) der Steuersatz für das Bereithalten von Geräten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 in Gastwirtschaften, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
Billardtisch, Dartspielgerät, Tischfußball 15,00 €

(4) das Bereitstellen einer Spieleinrichtung gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2

- bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit je zugelassenem Spielerplatz
- 25,00€
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 2) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (7) Der Steuersatz für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 beträgt je angefangenen 10 qm Fläche und je Veranstaltungs- bzw. Öffnungstags 3,00 € Das städtische Steueramt kann vom Veranstalter und vom Besitzer die Vorlage sachverständig gefertigter Grundrisspläne verlangen.
- (8) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für den Betrieb von Diskotheken, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 4.
  155,00 €
- (9) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit eines Aufstellungsortes bzw. Betriebes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Bei Geräten kann die Stadt Waldkirch –Steueramt- die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 8
Steueranmeldung bei Geldspielgeräten, Festsetzung bei anderen Steuergegenständen

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Waldkirch Steueramt für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) für jeden Kalendermonat eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats einzureichen. In der Steueranmeldung sind für jedes einzelne Gerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt nach Aufstellort (mit Angabe der Gerätenamen, Gerätenummern, laufenden Nummer und Daten der Zählwerkaufdrucke) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Die Zählwerksdaten sind mindestens einmal im Kalendermonat auszulesen. Die Steueranmeldung hat lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des letzten Auslesetages der Anmeldung für den Vormonat anzuschließen. Ein negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 € an-
- (2) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steuer-

zusetzen.

anmeldung nicht, nicht rechzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei hierzu die Bruttokasse geschätzt werden kann. Auf Anforderung sind alle für die Steuererhebung erforderlichen Zählwerkaufdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Anmeldezeitraum in Kopie vorzulegen; die Stadt Waldkirch ist berechtigt, auch die Vorlage von Originalbelegen zu verlangen.

- (3) Ergeben sich nachträglich Änderungen des Einspielergebnisses für einen Anmeldezeitraum, hat der Pflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (4) Bei allen anderen Steuergegenständen nach § 2 ohne die von den Abs. 1 und 2 erfassten Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

### § 9

# Fälligkeit

Die Steuer ist zu entrichten bzw. ist fällig

- a) bei Steueranmeldungen : bis zum 15. Tag des n\u00e4chsten Kalendermonats nach Ablauf des Anmeldemonats
- b) bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

#### § 10

# Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und Entfernung eines Spielgeräts nach § 2 Abs. 2 ist der Stadt Waldkirch vom Aufsteller/von der Aufstellerin innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Aufstellort, die Art des Spielgeräts mit genauer Bezeichnung, Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen sowie der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung anzugeben.
- (2) Für die Aufstellung bzw. Entfernung von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Durchführung einer Einzelveranstaltung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 ist der Stadt vom Steuerschuldner spätestens drei Werktage vor ihrem Beginn anzuzeigen. Bei einer unvorbereiteten oder nicht vorgesehenen Veranstaltung ist die Anmeldung auf dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Art und der Zeitpunkt der Veranstaltung, die Größe des benutzten Raumes sowie Name und Anschrift des Veranstalters anzugeben.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, die ein Veranstalter regelmäßig in denselben Räumen anbietet, ist der Stadt spätestens drei Werktage vor dem Beginn der ersten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die voraussichtliche Anzahl der Veranstaltungen je Kalendermo-

- nat anzugeben ist. Veränderungen sind der Stadt innerhalb einer Woche nach ihrem Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Eröffnung oder Schließung von Diskotheken, Tanzlokalen u.ä. Betrieben ist der Stadt vom Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (6) Ein nach § 7 Abs. 9 bei der Steuerfestsetzung nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist der Stadt vom Steuerschuldner innerhalb zwei Wochen vor dem Beginn schriftlich anzuzeigen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen hat die Anzeige unverzüglich zu erfolgen.
- (7) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 bis 6 besteht gegenüber der für die Steuerfestsetzung zuständigen Stelle der Stadt (Steueramt).

#### § 11

# Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadt Waldkirch sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veranstaltungsräume zu betreten.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des/der beauftragten Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Stadt Waldkirch Unterlagen (z.B. Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke etc.), die für die Erhebung der Vergnügungssteuer relevant sind, vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere eine Auslesung, vorzunehmen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

# § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  - 2. seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
  - der Anforderung zur Vorlage der Z\u00e4hlwerkausdrucke nach \u00a7 8 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt;
  - 4. den Anzeigepflichten nach § 10 nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff OWiG) geahndet werden.

§ 13

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 29.01.1992 außer Kraft.